

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
<b>Amtliche Bekanntmachungen des Kreises</b>		2017, Städte Achim und Verden (Aller), Flecken Langwedel und Samtgemeinde Thedinghausen	96	2017, Flecken Ottersberg und Gemeinde Oyten	98
Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 11.09.2017, Landkreis Verden	95	Sitzung des Rates am 14.09.2017, Stadt Achim	96	Sitzung des Ortsrates Otterstedt am 13.09.2017, Flecken Ottersberg	98
Sitzung des Ausschusses für Brandschutz- und Ordnungsangelegenheiten am 13.09.2017, Landkreis Verden	95	Auslegung des Verordnungsentwurfs Naturschutzgebiet „Dünengebiet und Halsetal bei Verden-Neumühlen“, Stadt Verden (Aller)	96	Sitzung des Rates am 12.09.2017, Gemeinde Blender	98
Sitzung des Planungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschusses am 14.09.2017, Landkreis Verden	95	Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung, Stadt Verden (Aller)	97	<b>Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften</b>	
Wahlbekanntmachung Nr. 4 zur Bundestagswahl 2017, Landkreis Verden	95	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 I „Grundstücke beidseits Bremer Straße - Grüner Jäger/ Autohaus“, Stadt Verden (Aller)	97	Feststellung der UVP-Pflicht für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Dörverden, Westener Deichverband	99
Wahlbekanntmachung Nr. 2 zur Landtagswahl 2017, Landkreis Verden	96	Sitzung des Rates am 14.09.2017, Flecken Langwedel	97	Jagdgeldauszahlung, Jagdgenossenschaft Verden	99
Jägerprüfung 2018, Landkreis Verden	96	Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2017, Flecken Langwedel	97		
<b>Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden</b>		Gemeinsame Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl			
Gemeinsame Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl					

#### Bekanntmachung

Am Montag, 11.09.2017, tagt um 16:00 Uhr der Schul- und Sportausschuss. Sitzungsort: Kreishaus, Kreistagssaal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schul- und Sportausschusses vom 19.12.2016
- 4 Mitteilungen des Landrates
- 4.1 ÖPNV und Schülerbeförderung im Landkreis Verden
- 4.1.1 Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.08.2017 zur Entwicklung der Schülerzahlen - Schulentwicklungsplanung - sowie den Problemen bei der Schülerbeförderung
- 4.1.2 Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 25.08.2017 zu den Problemen bei der Schülerbeförderung
- 4.2 Schülerbeförderung im Landkreis Verden; Anfrage des Kreistagsabgeordneten Herrn Frank Müller vom 12.04.2017
- 4.3 Anfrage der Kreistagsabgeordneten Frau Bergmann vom 28.01.2017 zum Thema Sprachlernklassen an den allgemeinbildenden Schulen
- 4.4 Einrichtung eines neuen Bildungsangebotes „Altenpflege“ an den Berufsbildenden Schulen Verden
- 5 Grundlagen zur Schulentwicklungsplanung im Landkreis Verden; Präsentation
- 6 Inklusion: Kommunalen Veränderungsprozess hin zu einem inklusiven Schulsystem im Landkreis Verden; Vortrag von Frau Kastenschmidt

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 1. September 2017

#### LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

#### Bekanntmachung

Am Mittwoch, 13.09.2017, tagt um 16:00 Uhr der Ausschuss

für Brandschutz und Ordnungsangelegenheiten. Sitzungsort: Kreishaus, Kreisausschuss-Saal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Brandschutz und Ordnungsangelegenheiten vom 01.06.2017
- 4 Mitteilungen des Landrates
- 4.1 Brandschutz; Beschaffung eines Teleskopladens inklusive Transportanhänger und eines Abrollbehälters Rüst (AB-Rüst); Besichtigung der Geräte
- 4.2 Umsetzung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage (GÜA)
- 4.3 Sachstand stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage auf der BAB 1 in der Gemarkung Oyten, Erlasslage zur kommunalen Verkehrsüberwachung auf Bundesautobahnen in Niedersachsen; mündlicher Bericht  
Zu diesem Tagesordnungspunkt ist ein Vertreter der Polizeiinspektion Verden/Osterholz eingeladen.
- 4.4 Abstandsmessverfahren; mündlicher Bericht  
Zu diesem Tagesordnungspunkt ist ein Vertreter der Polizeiinspektion Verden/Osterholz eingeladen.
- 5 Brandschutz und Hilfeleistung; Realbrandausbildung für Atemschutzgeräteträger

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 5. September 2017

#### LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

#### Bekanntmachung

Am Donnerstag, 14.09.2017, tagt um 17:00 Uhr der Planungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss. Sitzungsort: Kreishaus, Kreisausschuss-Saal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Planungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschusses vom 18.05.2017
- 4 Mitteilungen des Landrates
- 4.1 ÖPNV und Schülerbeförderung im Landkreis Verden
- 4.2 Breitband GAK-Förderprogramm: Verfahrensschritte
- 4.3 Breitband: Ergebnisse der Markterkundung 2017
- 4.3.1 Breitband: Ergebnisse der Markterkundung 2017 - KORREKTUR
- 4.4 Netzausbau, SuedLink
- 4.5 Preisgelder Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
- 4.6 Aufstellung einer Erhaltungssatzung und einer Gestaltungssatzung nach baurechtlichen Vorschriften für einen Teilbereich von Ottersberg-Fischerhude
- 4.7 Sachbericht der Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft im Landkreis Verden für den Förderzeitraum 01. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2016
- 5 Verkehrs- und Mobilitätskonzept Südkreis Verden
- 6 Trägerverein Transferagentur Niedersachsen Mitgliedschaft des Landkreises Verden
- 7 Bericht über Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 5. September 2017

#### LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

#### - Wahlbekanntmachung Nr. 4 - gemäß § 3 Satz 5 Wahlstatistikgesetz (WStatG) für den Wahlkreis 34 Osterholz-Verden zur Bundestagswahl am 24.09.2017

#### Repräsentative Wahlstatistik

Zur Bundestagswahl am 24.09.2017 werden in folgenden Wahlräumen für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet. Das Verfahren ist durch das Wahlstatistikgesetz geregelt und zugelassen. Eine Verletzung des Wahlheimnisses

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

	Kfz-Zulassungsbehörde:	Führerscheinstelle:
dienstags, donnerstags und freitags	montags und dienstags	montags und freitags
und donnerstags	mittwochs und freitags	und dienstags
8.00 – 12.00 Uhr	und donnerstags	und donnerstags
14.00 – 16.00 Uhr	7.30 – 15.00 Uhr	8.00 – 12.00 Uhr
	7.30 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
	7.30 – 18.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr

ist ausgeschlossen.

- Briefwahlbezirk Kirchlinteln – 907
- Urnenwahlbezirk Oyten – 012 Meyerdamm
- Urnenwahlbezirk Osterholz-Scharmbeck – 006 Menckeschule
- Urnenwahlbezirk Ritterhude – 004 Jugendheim I
- Urnenwahlbezirk Schwanewede – 01 Waldschule
- Urnenwahlbezirk Schwanewede – 02 Heideschule
- Urnenwahlbezirk Schwanewede – 05 KiTa Schwanenkinder

Verden (Aller), den 05.09.2017

**LANDKREIS VERDEN**  
Die Kreiswahlleiterin  
gez. Tryta

**- Wahlbekanntmachung Nr. 2 -  
gemäß § 4 Abs. 4 Niedersächsische Landeswahl-  
ordnung (NLWO) und  
§ 52 Niedersächsisches Landeswahlgesetz  
für den Wahlkreis 61 Verden  
zur Wahl des 18. Niedersächsischen Landtages am  
15.10.2017**

**Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Freitag, 15.09.2017, 13:30 Uhr, findet im Kreiswahlausschuss-Saal (Haupteingang, 1. OG, Raum 1094) des Kreishauses in der Lindhooper Straße 67 in 27283 Verden (Aller) eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 61 Verden statt.

**Tagesordnung:**

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer sowie der Schriftführerin/des Schriftführers
3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 61 Verden zur Wahl des 18. Niedersächsischen Landtages am 15.10.2017

Jede Person, die teilnehmen möchte, hat Zutritt.

**Repräsentative Wahlstatistik**

Zur Niedersächsischen Landtagswahl am 15.10.2017 werden im Briefwahlbezirk Kirchlinteln – 908 für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet. Das Verfahren ist durch das Niedersächsische Landeswahlgesetz geregelt und zugelassen. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen.

Verden (Aller), den 05.09.2017

**LANDKREIS VERDEN**  
Die Kreiswahlleiterin  
gez. Tryta

**Jägerprüfung 2018**

Zur Erlangung des ersten Jagdscheines wird die Jägerprüfung wie folgt abgenommen:

Schießprüfung	Mi. 15.11.2017
Schriftliche Prüfung	Sa. 24.03.2018
Mündl.-praktische Prüfung	Sa. 14.04.2018

Die Anmeldung zur Jägerprüfung muss bis Mittwoch, dem 20.09.2017 beim Landkreis Verden erfolgen.

Zur Anmeldung sind erforderlich:

- Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch
- Die Entrichtung der Prüfungsgebühr

Verden (Aller), 04.09.2017

**Der Vorsitzende der Prüfungskommission  
für die Jägerprüfung im Landkreis Verden**  
gez. Kruse  
Kreisjägersmeister

**Wahlbekanntmachung  
der Stadt Achim, der Stadt Verden (Aller), des Flecken Langwedel und der Samtgemeinde Thedinghausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stadt Achim, die Stadt Verden (Aller), den Flecken Langwedel und die Samtgemeinde Thedinghausen werden in der Zeit vom 25. bis 29. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten und am 28. September 2017 zusätzlich bis 18:00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

Stadt Achim, Rathaus, Bürgerbüro, Obernstraße 38, Zimmer 070 072, barrierefrei

Stadt Verden (Aller), Rathaus, Große Straße 40, Ratsfoyer, 1. Obergeschoss, barrierefrei

Flecken Langwedel, Rathaus, Große Straße 1, Zimmer 2, barrierefrei

Samtgemeinde Thedinghausen, Rathaus, Braunschweiger Straße 10, Zimmer 1, nicht barrierefrei

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, sofern sie nicht Gefahr laufen will, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 29. September 2017, 12:00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindebehörde (siehe oben) schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die antragstellende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 61 „Verden“ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

3.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

3.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum 13. Oktober 2017, 13:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. In den Fällen der Ziffer 3.2 Buchstabe a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum 14. Oktober 2017, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein ein Stimmzettel des Wahlkreises, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag beigefügt. Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen auch nachträglich bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden; Voraussetzung ist, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den

Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verden (Aller), den 04.09.2017

**Stadt Achim  
Stadt Verden (Aller)  
Flecken Langwedel  
Samtgemeinde Thedinghausen**  
gez. Brockmann

**Bekanntmachung**

zur 6. Sitzung des Rates der Stadt Achim am Donnerstag, 14.09.2017, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Achim

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 15.06.2017
5. Ausscheiden eines Ratsmitgliedes gem. § 52 (1) 1 NKomVG  
hier: Niederlegung des Mandates von Thomas Puvogel zum 31.08.2017
6. Einführung eines Ersatzmitgliedes in den Rat der Stadt Achim  
hier: Ausscheiden von Herrn Puvogel/ Verpflichtung von Frau Gottschewsky
7. Sicherheitslage in Achim  
hier: Sachstandsbericht von Herrn Thorsten Strier (Polizei Achim)
8. Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ in Achim; Städtebauliche Rahmenplanung und Gutachten
9. Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Achim  
hier: Umbildung des Verwaltungsausschusses aufgrund des Austritts von Herrn Precht aus der SPD-Fraktion und Eintritt in die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
10. Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Achim  
hier: Umbildung von Ausschüssen
11. Zuteilung der Ausschussvorsitze  
hier: Neuverteilung aufgrund des Fraktionswechsels von Herrn Jan Precht
12. Genehmigung der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2017/2018 durch den Landkreis Verden
13. Vorgezogene Landtagswahl 2017;  
hier: Überplanmäßige Ausgabe 2017
14. Widmung von öffentlichen Straßen und Wegen  
hier: Straße „Auf den Triften“ (Verlängerung), Verbindungsweg im Außenbereich zwischen Bierden und Uphusen
15. Benennung von Straßen und Plätzen  
hier: „Karlheinz-Gerhold-Platz“ in Baden
16. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 „Gebiet im Bereich zwischen den Straßen Biederer Marsch (früher Marschstraße), Heinrich-Fahrenholz-Straße, Am Kiebitzberg und Straße „Auf der Wurth“  
hier: a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise  
b) Satzungsbeschluss  
c) Berichtigung des Flächennutzungsplanes (DS-Alt: 0586.0009.FB3)
17. Umgestaltung Freibad Achim 2017 - 2020  
hier: Anpassung der Finanzierung zum Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Achim vom 23.10.2014
18. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
19. Anfragen gem. Geschäftsordnung
20. Einwohnerfragestunde

Achim, 05.09.2017

**Stadt Achim**  
gez. Rainer Ditzfeld  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

über die Auslegung des Verordnungsentwurfes des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Dünengebiet und Halsetal bei Verden-Neumühlen“ in der Stadt Verden.

Der Landkreis Verden beabsichtigt, eine Verordnung



über das Naturschutzgebiet „Dünengebiet und Halsetal bei Verden-Neumühlen“ in der Stadt Verden zu erlassen.

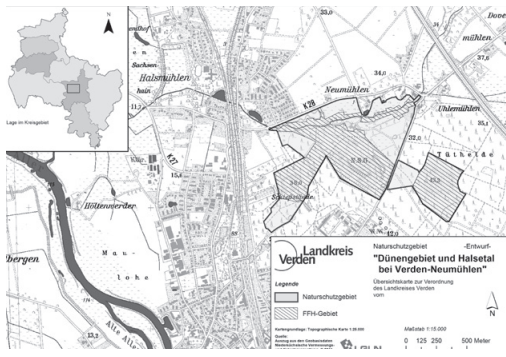
Der Verordnungstext mit Karten und Begründung liegt in der Zeit vom 19.09.2017 bis 18.10.2017 gemäß § 14 Absatz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) während der Dienststunden von montags bis freitags 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Verden (Aller), Große Straße 40, im Eingangsbereich Ritterstraße, 27283 Verden (Aller) öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat jedermann Gelegenheit, die vorstehenden Planunterlagen einzusehen. Bedenken oder Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Verden oder beim Landkreis Verden, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller), vorgebracht werden.

Das künftige Naturschutzgebiet „Dünengebiet und Halsetal bei Verden-Neumühlen“ befindet sich am Nordoststrand der Stadt Verden, schließt im Norden einen Teilabschnitt der Halse, im Zentrum die Verdener Dünen, im Westen die Erhebung des Schäferberges und im Osten einen kleineren Dünenbereich, die sog. Tütheide, mit ein. Die genaue Abgrenzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Verordnungsentwurf kann auch online unter [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de) eingesehen werden.

Verden (Aller), den 08.09.2017

**Stadt Verden (Aller)**  
Der Bürgermeister  
gez. Brockmann



### Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Verden (Aller) zum 31.12.2016

Der Rat der Stadt Verden (Aller) hat in seiner Sitzung am 29.08.2017 folgendes beschlossen:

I. Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung mit den nachfolgend anerkannten Werten und der Lagebericht 2016 werden als richtig anerkannt und festgestellt:

Bilanz zum 31.12.2016

Summe der Vermögens- und Schuldenseite  
61.241.520,73 €

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016

Ergebnis: Jahresüberschuss 940.808,79 €

Behandlung des Jahresüberschusses des Wirtschaftsjahres 2016

Aus dem Jahresüberschuss von 940.808,79 €, werden 432.931,00 € in die zweckgebundene Rücklage eingestellt, wovon 432.931,00 € bereits schon verbucht wurden.

Aus der allgemeinen Rücklage werden 41.311,00 € entnommen, wovon bereits 41.311,00 € gebucht wurden.

In die Gebührenfondsrücklage werden 24.188,79 € eingestellt, wovon 24.188,79 € schon gebucht wurden.

In die Ergebnisrücklage werden 525.000,00 € eingestellt, die an den städtischen Haushalt abgeführt werden.

Es ergibt sich ein Bilanzgewinn von 0,00 €.

II. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 18. bis 26. September 2017 während der Dienststunden (montags bis freitags 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie montags bis donnerstags 14.30 bis 16.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Verden (Aller), Ritterstraße 10, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus. Der Bestätigungsvermerk der Kommuna-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 15. Mai 2017

Delmenhorst, den 15. Mai 2017

### Kommuna-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Bw. Lothar Jeschke, Wirtschaftsprüfer  
gez. ppa. Dipl.-Oec. Martin Goedecke, Steuerberater

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes werden in Bezug auf den Jahresabschluss 2016 keine Einwände erhoben und eigene ergänzende Feststellungen für entbehrlich gehalten.

Verden (Aller), den 19. Juli 2017

### Stadt Verden (Aller) - Rechnungsprüfungsamt gez. Fleckenstein

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), werden hiermit der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Verden (Aller), die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie der Bestätigungsvermerk nach § 32 Abs. 3 S. 3 Eigenbetriebsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Verden (Aller), den 05.09.2017

**Stadt Verden (Aller)**  
Der Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 50 I, 3. Änderung – ergänzendes Verfahren- „Grundstücke beidseits Bremer Straße – Grüner Jäger/ Autohaus“ (mit örtlichen Bauvorschriften)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB und der Anpassung des Flächennutzungsplans

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), (in Verbindung mit den § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 29.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 50 I, 3. Änderung – ergänzendes Verfahren - „Grundstücke beidseits Bremer Straße – Grüner Jäger/ Autohaus“ (mit örtlichen Bauvorschriften) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 I, 3. Änderung umfasst, wie in der Planskizze dargestellt, die Grundstücke des ehemaligen Autohauses westlich der Bremer Straße und den Bereich „Grüner Jäger“ bis zum Bürgerpark.

Der Bebauungsplan Nr. 50 I, 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 10 BauGB).

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 I, 3. Änderung erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der wirksame Flächennutzungsplan wird daher gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (22. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Verden (Aller) „Bremer Straße – Grüner Jäger“).

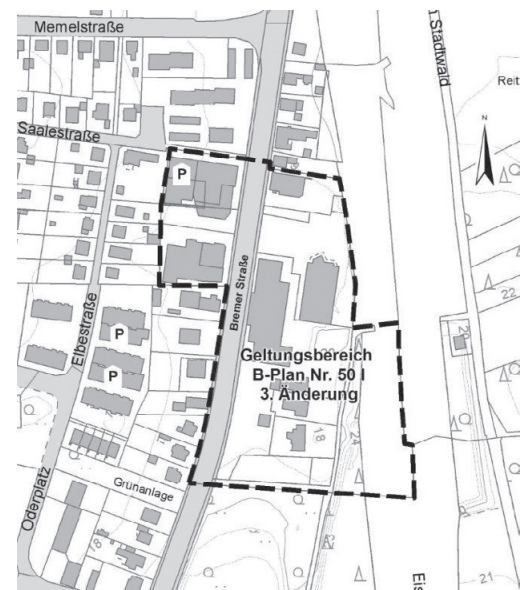
Das Bebauungsplanverfahren wurde als ergänzendes Verfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung können im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Verden (Aller), Holzmarkt 15, 27283 Verden (Aller), 1. OG, Raum Zielona Gora, montags bis freitags von 9.00 h bis 12.30 h sowie montags bis donnerstags von 14.30 h bis 16.00 h eingesehen werden. Die genannten Dokumente sind zusätzlich im Online-Geoportal der Stadt Verden unter [www.verden.de/geoportal](http://www.verden.de/geoportal) einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o. a. Bauleitplanes wird hingewiesen. Ein etwaiger Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verden (Aller), den 31.08.2017

**Stadt Verden (Aller)**  
Der Bürgermeister



### Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Rates des Flecken Langwedel am Donnerstag, dem 14. September 2017, 19.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses in Langwedel

**Tagesordnung:** 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.06.2017; 3. Übergang eines Sitzes im Rat des Flecken Langwedel; 4. Förmliche Verpflichtung und Belehrung eines Ratsherrn durch den Bürgermeister; 5. Neubesetzung des Verwaltungsausschusses bzw. ersetzen / abberufen von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses; 6. Neubesetzung der Ausschüsse bzw. ersetzen / abberufen von Mitgliedern der Ausschüsse; 7. Unterrichtung und Anfragen.

Langwedel, 01. September 2017

**FLECKEN LANGWEDEL**  
Der Bürgermeister  
gez. Brandt.

### Wahlbekanntmachung des Fleckens Langwedel

1. Am Sonntag, 24. September 2017 findet im Flecken Langwedel die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Ist für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Stichwahl notwendig, so findet diese am 08. Oktober 2017 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Der Flecken Langwedel ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigungskarte. Sie bewahren die Wahlbenachrichtigungskarte - für eine eventuelle Stichwahl - auf.

3. Für die Bürgermeisterwahl hat jede wählende Person eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie

5.1 durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise den Bewerber kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des



Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschliesst den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
9. a) Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die auf Antrag gem. § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für eine evtl. Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.  
b) Wahlscheine für eine evtl. Stichwahl können beantragt werden, wenn der Antrag bereits mit dem Wahlscheinantrag der ersten Wahl gestellt worden ist.
  10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
  11. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.30 Uhr in Zimmer Nr. 12. u. im Besprechungszimmer (1. OG) zusammen
  12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Langwedel, 05. September 2017

**Flecken Langwedel**  
Der Gemeindevorstand  
gez. Korb

#### **Gemeinsame Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinde Oyten und den Flecken Ottersberg werden in der Zeit vom **25. bis 29. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme in folgenden barrierefreien Räumen bereitgehalten:  
Gemeinde Oyten:  
Rathaus, Zimmer 13, Hauptstraße 55, 28876 Oyten  
Flecken Ottersberg:  
Rathaus, Zimmer 14, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg  
Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 Absatz 1 und 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 29. September 2017 12.00 Uhr bei der oben bezeichneten Gemeindebehörde Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.
3. Jede wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 60 Osterholz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag  
a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,  
5.1 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,  
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,  
c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.  
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. Oktober 2017, 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.  
Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genügt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.  
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.  
Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.  
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.  
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.  
Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
  6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich  
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,  
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,  
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag.  
Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.  
Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform durch die Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.  
Ottersberg, den 31.08.2017
- Gemeinde Oyten**  
Der Bürgermeister  
gez. Manfred Cordes  
**Flecken Ottersberg**  
Der Bürgermeister  
gez. Horst Hofmann
- 
- Öffentliche Bekanntmachung**
- zur 4. Sitzung des Rates Otterstedt am **13.09.2017 um 20:00 Uhr** Saal der Gaststätte „Haus am See“, Am See 1 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:  
Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der

öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

#### **Tagesordnung**

##### Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ortsrates Otterstedt vom 25.01.2017.
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ortsrates Otterstedt vom 01.02.2017.
- 4 17/0127  
Anordnung von „Tempo 30“ an Durchgangsstraßen vor Schulen, Kindertagesstätten und Seniorenheimen  
Antrag der SPD-Fraktion Ottersberg vom 03.03.2017 /  
Antrag der FGBO-Fraktion Otterstedt vom 24.03.2017
- 5 17/0187  
Antrag der FGBO-Ortsratsmitglieder Petra Ruers und Harald Steege vom 28.03.2017  
Maßnahmen zur Unterbindung der Durchfahrt auf landwirtschaftlichen Wegen
- 6 17/0188  
Baulandentwicklung in Eckstever
- 7 17/0186  
Sachstand zur Radwegeverbindung zwischen Otterstedt und Vorwerk
- 8 17/0166  
Benennung und Widmung der Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Seeblick“
- 9 Mitteilung der Verwaltung
- 10 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 11 Schließung der Sitzung

**Flecken Ottersberg**  
gez. Horst Hofmann  
(L.S.)  
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de) veröffentlicht.

#### **Bekanntmachung**

zur 7. Sitzung des Rates der Gemeinde Blender am Dienstag, 12.09.2017, 19:30 Uhr, Mühlenscheune Blender, Twachtweg 1, 27337 Blender, Mehrzweckraum.

#### **Tagesordnung**

##### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates der Gemeinde Blender vom 08.06.2017
4. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
5. Antrag der CDU/FDP-Fraktion auf Einrichtung von zwei Wohnmobilstellplätzen am Blender See
6. Neugestaltung von zwei Haltestellen im Rahmen des Förderprogramms
7. Beratung und Beschlussfassung über die übrigen Ortsbesichtigungen des Bauausschusses vom 10.08.2017
8. Neubau der Brücke über die Landwehr im Rahmen des Repowerings im Windpark Blender
9. Vorstellung der Ergebnisse aus der Umfrage zum Mobilitätsbedarf der Bürgerinitiative Gemeinde Zukunft.Gestalten
10. Förderung gemeindlicher Investitionen aus dem Kreisanteil an der Gewinnausschüttung des EWE-Zweckverbandes
11. Verkehrsbehördliche Anordnung „Auf den Linteln“
12. Müllsammelaktion - Verpflegungskosten
13. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
14. Mitteilungen und Anfragen
- 14.a) Schulwegsicherheit K 9 in Intschede
15. Einwohnerfragestunde

Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.  
Thedinghausen, 31.08.2017

**Gemeinde Blender**  
Der Gemeindedirektor  
gez. Hesse

---

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Westener Deichverband hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung auf den Grundstücken Gemarkung Dörverden Flur 16 Flurstücke 6/1 und 478/7 im Zuge einer Bodenentnahme für die Deichverstärkung beantragt.

Da die geplante Bodenentnahme/Gewässerherstellung in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 des NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Bodenentnahme/Gewässerherstellung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Verden (Aller), 01.09.2017

**Landkreis Verden**  
**Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz**  
Der Landrat  
Im Auftrage:  
gez. Brünn

---

**Jagdgenossenschaft Verden**

Jagdgeldauszahlung bitte schriftlich bis zum 30.11.2017 bei der Jagdgenossenschaft, Große Straße 40, 27283 Verden (Aller) beantragen. Nichtangefordertes Geld verfällt und wird für bereits geplante Naturschutzprojekte verwendet.

Verden (Aller), den 29.08.2017

**Der Jagdvorstand**  
gez. Brockmann  
Vorstandsvorsitzender